

Allgemeine Vertragsbedingungen der Sto SE & Co. KGaA für Dienst- und Werkleistungen (außer Bauleistungen)

(Stand 01.06.2024)

1 Allgemeines, Geltungsbereich
1.1 Die Allgemeinen Vertragsbedingungen der Sto SE & Co. KGaA für Dienst- und Werkleistungen („AVB“) gelten für alle von der Sto SE & Co. KGaA („Sto“) in Auftrag gegebenen Dienst- und Werkleistungen mit Ausnahme von Bauleistungen. Bauleistungen sind Arbeiten jeder Art, durch die eine bauliche Anlage hergestellt, in Stand gehalten, geändert oder beseitigt wird. Für Verträge, die Bauleistungen zum Gegenstand haben, gelten ausschließlich die „Allgemeinen Vertragsbedingungen für Bauleistungen“ von Sto.
1.2 Diese AVB gelten nicht für Verträge, die die Lieferung herzustellen- oder zu erzeugender beweglicher Sachen zum Gegenstand haben, da diese ausschließlich den „Allgemeinen Einkaufsbedingungen“ von Sto unterstellt sind, die unter www.sto.de abgerufen oder bei Sto kostenlos angefordert werden können.
1.3 Diese AVB gelten in ihrer jeweils neuesten Fassung auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Auftragnehmer.
1.4 Eventuell vom Auftragnehmer verwendeten Vertragsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
1.5 Abweichungen und Ergänzungen zu diesen AVB sind nur mit der ausdrücklichen Bestätigung von Sto in Textform (z. B. per Telefax, E-Mail, EDI oder schriftlich) wirksam; sie gelten nur für das Geschäft, für das sie im Einzelfall getroffen wurden.
1.6 Im Übrigen gilt die Ausführung eines Auftrags durch den Auftragnehmer als Anerkenntnis der vorliegenden AVB.
1.7 Soweit besondere Liefervorschriften/Vorgaben von Sto ebenfalls in den Vertrag einbezogen werden, gehen diese im Rang den vorliegenden AVB vor, die in diesem Fall ergänzend neben den bestehenden Liefervorschriften von Sto gelten.

2 Compliance in der Lieferkette
2.1 Der jeweilige Lieferantenkodex von Sto, der unter www.sto.de abgerufen werden kann oder von Sto auf Anfrage kostenlos übersandt wird, ist Bestandteil des Vertrages. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Vorgaben des Lieferantenkodex einzuhalten. Überdies ist der Auftragnehmer verpflichtet, sämtliche anwendbaren menschenrechtlichen und umweltbezogenen Verbote gemäß § 2 Abs. 2 und Abs. 3 des Lieferkettensorgfaltspflichtgesetzes (LkSG) (nachfolgend zusammen mit dem Lieferantenkodex: „Menschenrechtliche Vorgaben“) zu beachten.
2.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Zulieferer auf die Einhaltung der Menschenrechtlichen Vorgaben zu verpflichten und die Umsetzung und Einhaltung dieser Vorgaben in angemessenem Umfang zu überwachen. Er ist insoweit berechtigt, auch einen eigenen Lieferantenkodex gegenüber seinen Lieferanten zur Anwendung zu bringen, soweit dieser die Menschenrechtlichen Vorgaben erfasst und abdeckt.
2.3 Der Auftragnehmer wird Sto auf deren Verlangen die erforderlichen Informationen liefern, die zur Ermittlung etwaiger menschenrechtlicher oder umweltbezogener Risiken („Risiken“) in der Geschäftsbeziehung zum Auftragnehmer notwendig sind. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Sto über erkannte Risiken oder Verletzung Menschenrechtlicher Vorgaben im eigenen Geschäftsbereich des Unternehmens sowie im Bereich seiner Zulieferer unverzüglich zu informieren. Hierfür hat der Auftragnehmer auf Verlangen der Sto einen Nachweis in geeigneter Form zu erbringen.
2.4 Soweit Sto Schulungen zur Compliance in der Lieferkette nach dem LkSG anbietet, ist der Auftragnehmer verpflichtet, an diesen Schulungen auf Anforderung von Sto teilzunehmen, es sei denn, er kann nachweisen, dass er im eigenen Unternehmen bereits adäquate Schulungen über die Einhaltung Menschenrechtlicher Vorgaben durchführt.
2.5 Sto ist berechtigt, die Einhaltung der Menschenrechtlichen Vorgaben durch ein Audit regelmäßig mit einer Ankündigung von 2 Wochen und bei Verdacht auf einen Verstoß gegen die Menschenrechtlichen Vorgaben ohne Ankündigung zu überprüfen. Das Audit kann durch Sto oder von Sto beauftragte Sachverständige, die von Sto zur Geheimhaltung verpflichtet werden, soweit diese nicht bereits von Berufs wegen zur Geheimhaltung verpflichtet sind, während der üblichen Geschäftszeiten unter Wahrung der geltenden Datenschutzgesetze durchgeführt werden. Den Auditoren ist Zutritt zu den Räumlichkeiten des Auftragnehmers und Zugriff auf die für das Audit notwendigen Unterlagen zu gewähren. Einsicht in die Geschäftsgeheimnisse des Auftragnehmers oder vertrauliche Unterlagen Dritter, gegenüber denen der Auftragnehmer zur Geheimhaltung verpflichtet ist, braucht nicht gewährt werden. Der Auftragnehmer hat die vorstehende Ausnahme den Auditoren gegenüber glaubhaft zu machen.
2.6 Das Auditrecht nach vorstehend Ziff. 2.5 beschränkt sich auf Verdachtsfälle, wenn der Auftragnehmer nach einem für das LkSG anerkannten Zertifizierungssystem zertifiziert ist und Sto das Zertifikat bei Vertragsschluss bzw. nach jeder Erneuerung unaufgefordert übermittelt.
2.7 Stellen der Auftragnehmer und/oder Sto Verstöße oder unmittelbar bevorstehende Verstöße gegen Menschenrechtliche Vorgaben im eigenen Unternehmen des Auftragnehmers oder bei seinen Zulieferern fest, hat der Auftragnehmer umgehend angemessene Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, um solche Verstöße zu verhindern, zu beenden oder das Ausmaß zu minimieren. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Geschäftsbeziehung mit seinem Zulieferer zu beenden, wenn eine schwerwiegende Verletzung Menschenrechtlicher Vorgaben vorliegt, die Umsetzung der im Konzept erarbeiteten Maßnahmen nach Ablauf der im Konzept festgelegten Zeit keine Abhilfe bewirkt und dem Auftragnehmer keine anderen milderen Mittel zur Verfügung stehen.
2.8 Der Auftragnehmer hat insofern unverzüglich nach Bekanntwerden eines Verstoßes gegen Menschenrechtliche Vorgaben durch sein Unternehmen oder seinen Lieferanten ein Konzept von geeigneten Abhilfemaßnahmen zur Beendigung oder Minimierung an Sto zu übermitteln und dieses auch umzusetzen. Das Konzept muss einen konkreten Zeitplan enthalten. Kommt der Auftragnehmer dieser Pflicht nicht innerhalb einer von Sto gesetzten, angemessenen Frist

nach, stellt dies für Sto einen wichtigen Grund für eine außerordentliche Kündigung des Vertragsverhältnisses dar. Das gleiche gilt, wenn der Auftragnehmer Sto die erfolgreiche Umsetzung der Abhilfemaßnahmen nicht innerhalb einer von Sto gesetzten, angemessenen Frist nachweist oder im Falle schwerwiegender Verstöße des Auftragnehmers oder seiner Zulieferer gegen Menschenrechtliche Vorgaben die im Konzept vorgesehenen Abhilfemaßnahmen nicht zur Beendigung oder Minimierung von schwerwiegenden Verletzungen oder bevorstehender schwerwiegenden Verletzungen Menschenrechtlicher Vorgaben führen.
2.9 Soweit der Auftragnehmer eine der vorstehenden nach Ziff. 2.1 bis 2.8 bestehenden Pflichten schuldhaft verletzt, stellt er Sto von allen Ansprüchen Dritter sowie von behördlichen Bußgeldern und den Kosten für angeordnete Maßnahmen und/oder Gerichtskosten und sonstiger Verbindlichkeiten insofern und insoweit frei, als diese aufgrund einer solchen Pflichtverletzung gegenüber Sto geltend gemacht werden.
2.10 Die vorstehenden Regelungen der Ziff. 2.1 bis 2.8 und der Lieferantenkodex stellen keine drittschützenden Regelungen dar und verpflichten ausschließlich den Auftragnehmer und berechtigten ausschließlich Sto.

3 Aufbau dieser AVB
3.1 Diese AVB bestehen aus drei Abschnitten. Abschnitt A enthält allgemeine Regelungen für alle Dienst- und Werkleistungen.
3.2 Abschnitt B enthält besondere Regelungen für die Erbringung von Dienstleistungen.
3.3 Abschnitt C enthält besondere Bestimmungen für die Erbringung von Werkleistungen.
3.4 Im Falle von Widersprüchen gehen die Bestimmungen der Abschnitte B und C den Bestimmungen des Abschnitts A vor.

A. Allgemeine Regelungen
4 Angebot, Bestellung, Vertragsschluss
4.1 Angebote des Auftragnehmers müssen sich an die in der Anfrage enthaltenen Bestimmungen der Sto halten; will der Auftragnehmer von der Anfrage abweichen, so hat er Sto auf solche eventuellen Abweichungen des Angebots ausdrücklich hinzuweisen.
4.2 Bestellungen sind nur dann verbindlich, wenn sie von Sto in Textform erteilt oder bestätigt wurden.
4.3 Bestellungen von Sto sind grundsätzlich unverzüglich nach Eingang, spätestens jedoch innerhalb von 2 Werktagen nach Datum der Bestellung (Annahmefrist), unter Angabe aller angegebenen Bestelldaten in Textform vom Auftragnehmer zu bestätigen. Liegt Sto eine solche Bestätigung nicht innerhalb der Annahmefrist vor, so ist Sto nicht mehr an die Bestellung gebunden, sofern keine anderweitige Vereinbarung, z. B. ein Auftragsbestätigungsverzicht, getroffen ist. Im Falle eines ausdrücklichen Verzichts auf eine Auftragsbestätigung durch Sto verbleibt es bei der Bestellung.

5 Leistungsumfang, Leistungserbringung, Einsatz Künstlicher Intelligenz
5.1 Für den Umfang der Leistung ist allein die Bestellung von Sto maßgebend, es sei denn Abweichungen, Änderungen oder Ergänzungen sind von Sto in Textform bestätigt worden.
5.2 Kostenvoranschläge des Auftragnehmers und die daraufhin in der Bestellung aufgeführten Preise sind verbindlich. Vor Beginn von darüber hinausgehenden, Kosten verursachenden Arbeiten hat der Auftragnehmer Sto ein neues verbindliches Preisangebot in Textform zu unterbreiten.
5.3 Der Auftragnehmer hat die Leistung mit äußerster Sorgfalt und unter Beachtung des aktuellen Standes von Wissenschaft und Technik zu erbringen.
5.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Aufgaben höchstpersönlich bzw. durch seine Mitarbeiter zu erbringen. Der Einsatz von sog. generativer „Künstlicher Intelligenz“ im weitesten Sinne („KI“) erfordert immer die vorherige Zustimmung durch Sto in Textform. In diesem Fall ist das von einer KI generierte Ergebnis durch den Auftragnehmer entsprechend vorstehend Satz 1 umfassend zu prüfen. Der Auftragnehmer hat insbesondere sicherzustellen, dass die vereinbarten Rechte am von der KI generierten Ergebnis an Sto übertragen bzw. Sto eingeräumt werden und keine Rechte Dritter der vereinbarten und beabsichtigten Nutzung der Leistung durch Sto entgegenstehen. Für die Risiken des Einsatzes von KI haftet allein der Auftragnehmer.
5.5 Der Auftragnehmer darf zur Erbringung seiner Leistung Nachunternehmer nur mit vorheriger Zustimmung von Sto in Textform hinzuziehen. Sto darf die Zustimmung nur zur Wahrung berechtigter Belange verweigern.
5.6 Ausschließlich der Auftragnehmer ist seinen Mitarbeitern gegenüber weisungsbefugt und hat dafür Sorge zu tragen, dass keine Eingliederung des von ihm eingesetzten Personals im Betrieb von Sto erfolgt.
5.7 Sofern nicht abweichend vereinbart, wird der Auftragnehmer Sto fortlaufend über den Fortgang der Arbeiten berichten.

6 Vergütung
6.1 Die Vergütung für die Erbringung der Leistung richtet sich nach der Bestellung.
6.2 Falls Preise weder im Angebot, noch in der Auftragsbestätigung, noch durch schriftliche Vereinbarung festgelegt wurden, muss der Auftragnehmer Sto seine Preise vor Auftragsdurchführung zur Bestätigung in Textform mitteilen.
6.3 Im Rahmen laufender Geschäftsbeziehungen gilt mangels ausdrücklicher Preisvereinbarung der vom Auftragnehmer zuletzt für diese oder vergleichbare Leistungen berechnete Preis.
6.4 Mit Preisanpassungs- oder Preiserhöhungsklauseln ist Sto nicht einverstanden.
6.5 Alle Preise gelten ohne die gesondert zu berechnende Umsatzsteuer in jeweils geltender gesetzlicher Höhe. Mangels einer abweichenden Vereinbarung in Textform schließt der Preis alle mit

der Leistung verbundenen Kosten, insbesondere Reisekosten, Anfahrtskosten sowie Materialkosten ein.

7 Rechnungserteilung und Zahlungsbedingungen
7.1 Der Auftragnehmer hat für die Vergütung eine prüffähige und den anwendbaren steuerlichen Vorschriften entsprechende Rechnung zu stellen. Die Rechnungsadresse für Rechnungen für Leistungen an die Sto SE & Co. KGaA lautet: Ehrenbachstraße 1, 79780 Stühlingen. Die Rechnung ist vom Auftragnehmer ausschließlich als PDF Dokument an die E-Mail-Adresse: invoice.0101@sto.com zu senden; per Rechnung wird jeweils ein PDF Dokument per separater E-Mail versendet.
7.2 Die Rechnungen des Auftragnehmers kann Sto nur bearbeiten, wenn diese die handelsüblichen Angaben (insbesondere Bestellnummer, genaue Bezeichnung der Leistung) aufweisen. Für jede einzelne Leistung ist die Vergütung der jeweiligen Bestellnummer zuzuordnen. Soweit eine Vergütung nach Zeitaufwand vereinbart ist, sind die von Sto gegengezeichneten Stundennachweise beizufügen. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Auftragnehmer verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
7.3 Sofern keine besonderen Vereinbarungen getroffen sind, erfolgt die Zahlung innerhalb von zwei Wochen nach vollständiger Leistungserbringung und Rechnungserhalt mit einem Skontoabzug von 3% des Rechnungsbetrages oder innerhalb von 30 Tagen nach vollständiger Leistungserbringung und Rechnungserhalt ohne Abzug.
7.4 Sind Teilzahlungen vereinbart, so erfolgen diese erst nach vollständiger Erbringung der jeweiligen Teilleistung und dem Erhalt einer entsprechenden Rechnung; die Regelung der Ziff. 7.3 gilt entsprechen.
7.5 Sind Teil- oder Abschlagszahlungen vereinbart, wird der Skontoabzug für jede einzelne Zahlung gewährt, soweit diese innerhalb der Frist von zwei Wochen erfolgt.
7.6 Ein Skontoabzug ist auch möglich, wenn Sto aufrechnet oder berechnete Einbehalte oder Zurückbehaltungen vornehmen.
7.7 Zahlungen von Sto erfolgen jeweils unter Vorbehalt der Berichtigung oder Rückforderung, falls sich nachträglich die Unrichtigkeit der Berechnung oder Einwendungen ergeben sollten sowie unter der Voraussetzung einer vollständigen und ordnungsgemäßen Leistungserbringung. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Leistung.
7.8 Als Zahlungstag gilt der Tag der Erfüllungshandlung.
7.9 Mit der Vereinbarung von Fallkalküls- oder Verzugszinsen, welche höher sind, als die gesetzlich geschuldeten Zinsen, ist Sto nicht einverstanden.

8 Nachträgliche Änderung des Leistungsumfanges
8.1 Sto ist berechtigt, jederzeit Änderungen der vertraglichen Leistungen oder zusätzliche Leistungen des Auftragnehmers zu verlangen. Der Auftragnehmer kann einer solchen nachträglichen Änderung widersprechen, soweit ihm die Durchführung des Änderungsverlangens unzumutbar ist.
8.2 Der Auftragnehmer wird Sto für diese Änderungen und/oder Erweiterungen innerhalb von 14 Tagen ein neues Vertragsangebot in Textform unterbreiten. Eine zusätzliche Vergütung bzw. zusätzliche Aufwendungen werden erst nach einer Bestellung und Bestätigung dieser Zusatzleistungen gem. Ziff. 4.2 und 4.3 gezahlt bzw. erstattet.
8.3 Sofern eine Einigung nicht erreicht werden kann, ist Sto berechtigt, den Vertrag über die ursprünglich zu erbringende Leistung außerordentlich zu kündigen, wenn Sto ein Festhalten am Vertrag ohne die Änderungen und/oder Erweiterungen nicht zumutbar ist.

9 Terminvereinbarungen
9.1 Die in der Bestellung genannten Fristen und Termine sind verbindlich.
9.2 Sind weder Leistungsfristen noch ein Leistungstermin vereinbart, ist die Leistung sofort zu erbringen, sofern sich aus den Umständen nichts anderes ergibt.

10 Verzögerung der Leistung, Verzug
10.1 Sollten irgendwelche Umstände den Auftragnehmer an der Einhaltung eines bindenden Terms hindern und/oder ergeben sich Umstände, die eine Fristüberschreitung erwarten lassen, hat der Auftragnehmer Sto über Grund und voraussichtliche Dauer der Verzögerung unverzüglich in Textform in Kenntnis zu setzen. Dies gilt auch bei Umständen und Ereignissen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat.
10.2 Bei Verzögerung der Leistung in Folge höherer Gewalt (Ziff. 11) oder unverschuldeter Arbeitskämpfe hat Sto, ohne dass dem Auftragnehmer hieraus Ansprüche erwachsen, die Wahl, entweder nach Ablauf einer angemessenen Frist ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder die Ausführung der Leistung zu einem späteren Zeitpunkt zu verlangen.
10.3 Im Falle des Verzuges des Auftragnehmers ist Sto berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,25% des vereinbarten Brutto-Auftragswertes pro Verzugstag zu verlangen, jedoch insgesamt nicht mehr als 5% des Brutto-Auftragswertes der jeweils in Verzug befindlichen (Teil-)Leistung.
10.4 Die Geltendmachung eines höheren Schadensersatzes wegen Verzugs bleibt unberührt; die geleistete Vertragsstrafe wird dabei auf den Schadensersatzanspruch angerechnet.
10.5 Sto ist berechtigt, den Vorbehalt der Vertragsstrafe noch innerhalb von zwei Wochen ab Zugang der Schlussrechnung zu erklären.
10.6 Mit Haftungsbeschränkungen und Freizeichnungen jeder Art des Auftragnehmers für den Fall des Verzuges ist Sto nicht einverstanden.

11 Höhere Gewalt
11.1 „Höhere Gewalt“ bedeutet das Eintreten eines Ereignisses oder Umstandes, das eine Partei daran hindert, eine Vertragspflicht zu erfüllen, wenn und soweit die von der Behinderung betroffene Partei („die betroffene Partei“) nachweist, (a) dass ein solches

Hindernis außerhalb ihrer zumutbaren Kontrolle liegt und (b) dass die Auswirkungen des Hindernisses von der betroffenen Partei vernünftigerweise nicht hätten vermieden oder überwunden werden können. Als Hindernis im Sinne von lit. (a) gelten u.a. Kriege, Bürgerkriege, Aufstände, Terrorakte, Piraterie, Währungs- und Handelsbeschränkungen, Embargo, Sanktionen, behördliche Maßnahmen und Anordnungen, Enteignung, Epidemie, Pandemie, Naturkatastrophen, Feuer, es sei denn, die nicht betroffene Partei beweist das Gegenteil.
11.2 Erfüllt eine Partei ihre Vertragspflicht aufgrund des Versäumnisses eines Dritten, den sie mit der Erfüllung des gesamten Vertrags oder eines Teils des Vertrags beauftragt hat (einschließlich Vorlieferanten), nicht, so kann sich die Partei auf höhere Gewalt nur insoweit berufen, als die Voraussetzungen nach Ziff. 11.1 sowohl für die Vertragspartei als auch für den Dritten gegeben sind.
11.3 Soweit Ziff. 11.1 oder 11.2 erfüllt ist, ist die betroffene Partei von der Vertragspflicht und von einer etwaigen Haftung wegen ihrer Verletzung ab dem Zeitpunkt, zu dem das Hindernis die Unfähigkeit zur Leistung verursacht, und in dem Umfang, in dem das Hindernis die Leistung verhindert, befreit vorausgesetzt, dass sie dies der andere Partei unverzüglich mitteilt. Erfolgt die Mitteilung nicht unverzüglich, so wird die Befreiung erst von dem Zeitpunkt an wirksam, zu dem die Mitteilung der anderen Partei zugeht. Die andere Partei kann die Erfüllung ihrer Verpflichtungen, falls zutreffend, ab dem Zeitpunkt der Mitteilung aussetzen.
11.4 Ist die Wirkung des geltend gemachten Hindernisses oder Ereignisses vorübergehend, so gilt Ziff. 11.3 nur so lange, wie das geltend gemachte Hindernis die Erfüllung der Vertragspflicht durch die betroffene Partei verhindert. Die betroffene Partei muss die andere Vertragspartei benachrichtigen, sobald das betreffende Hindernis nicht mehr besteht.
11.5 Die betroffene Partei ist verpflichtet, die höhere Gewalt soweit möglich zu beheben und in ihren Auswirkungen soweit wie möglich zu beschränken.

12 Mitwirkungspflichten von Sto
12.1 Sofern Sto Leistungen zu erbringen hat, die für die Leistungserbringung durch den Auftragnehmer erforderlich sind, wird Sto diese nach der in der Bestellung bzw. im Angebot festgelegten Beschreibung und den dort genannten Terminen erbringen. Dies gilt entsprechend für die Übergabe von angeforderten Unterlagen und Informationen.
12.2 Können Informationen mit angemessenen Mitteln nicht beschafft oder aufgrund von Rechten Dritter nicht offen dargelegt werden, stellt dies keine unzureichende Mitwirkung dar. Ein Kündigungsrecht des Auftragnehmers ist in diesen Fällen ausgeschlossen, es sei denn, ein weiteres Festhalten am Vertrag kann dem Auftragnehmer nicht zugemutet werden.
12.3 Sollte Sto unzureichend mitwirken, hat der Auftragnehmer dies nach Kenntniserlangung unverzüglich in Textform zu mahnen, andernfalls kommt Sto nicht in Verzug und der Auftragnehmer kann sich nicht auf diese unzureichende Mitwirkung berufen. Den Nachweis des Zuganges der Mahnung in Textform trägt der Auftragnehmer.

13 Einräumung und Übertragung von Rechten, Nutzungsrechte
13.1 Sto erwirbt mit der Zahlung der vereinbarten Vergütung an den vom Auftragnehmer für Sto entwickelten bzw. gestalteten Dokumenten, Unterlagen, Entwürfen und Ideen alle übertragbaren Rechte, insbesondere das ausschließliche, uneingeschränkte, unwiderrufliche und unkündbare Nutzungsrecht und alle sonstigen Befugnisse zur Veröffentlichung, Vervielfältigung und Verwertung dieser Leistungen einschließlich aller Rechtspositionen (insbesondere etwaige Namens- und Markenrechte) hieran. Diese Übertragung an Rechten ist zeitlich, örtlich, nach Verwendungszweck und in jeder sonstigen Weise unbeschränkt. Sie schließt das Recht zur Vervielfältigung, Bearbeitung und Weiterübertragung ein und gilt auch für unbekannte Nutzungsarten.
13.2 An den vom Auftragnehmer im Rahmen dieser Vereinbarung erbrachten Leistungen in Form von Ideen, Entwürfen und Gestaltungen bestehen keine Rechte Dritter, die ihre Nutzung zum vertraglich bestimmten Zweck beeinträchtigen oder unmöglich machen können.
13.3 Zieht der Auftragnehmer zur Vertragserfüllung Dritte als Nachunternehmer heran, ist er verpflichtet, Sto hinsichtlich der von den Dritten erbrachten Leistungen dieselbe Rechtsposition zu verschaffen, wie sie in Abs. 1 beschrieben ist. Der Auftragnehmer hat Sto dies auf Anfrage in geeigneter Weise nachzuweisen. Sollte der Auftragnehmer in besonderen Fällen dazu nicht in der Lage sein, hat er Sto hiervon rechtzeitig vor Durchführung des jeweiligen Auftrags in Kenntnis zu setzen.
13.4 Bei der Veröffentlichung von Werken des Auftragnehmers ist Sto nicht verpflichtet, einen Copyright-Hinweis auf den Auftragnehmer aufzunehmen, es sei denn, dies ist im Einzelfall anders vereinbart.
13.5 Der Auftragnehmer wird Sto bei Übermittlung eines Werks, insbesondere bei Fremdwerken, einen geeigneten Nachweis darüber erbringen, dass der oder die Urheber auf eine Namensnennung bei dem Werk verzichten.
13.6 An den dem Auftragnehmer für die Erbringung der Leistung zur Verfügung gestellten Unterlagen (z. B. Abbildungen, Zeichnungen, Modelle, Muster) behält sich Sto die Eigentums- und Urheberrechte vor. Die Unterlagen dürfen nur zur Bearbeitung des Auftrags und zur Ausführung der bestellten Leistung verwendet werden; sie dürfen Dritten ohne die vorherige Zustimmung von Sto in Textform nicht zugänglich gemacht werden. Zugleich ist der Auftragnehmer verpflichtet, etwaige von ihm angefertigte Duplikate der Unterlagen herauszugeben; entsprechendes gilt für etwaige aus den Unterlagen entwickelte Dokumente. Nach den Unterlagen von Sto angefertigte Modelle, etc. dürfen nur an Sto geliefert werden.

14 Versicherung
14.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von EUR 1 Mio. pro Schadensfall (Personen- und/oder Sachschaden) zu unterhalten; stehen Sto weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.
14.2 Der Auftragnehmer legt Sto auf Anforderung sämtliche Bestätigungen der betreffenden Versicherungen bzw. die Versicherungspolice vor.
14.3 Der Auftragnehmer ist weiterhin verpflichtet, sämtliche Änderungen und Wechsel bei der Haftpflichtversicherung und sonstigen Versicherungen sofort in Textform mitzuteilen.
14.4 Es obliegt dem Auftragnehmer, seine eigene Ausrüstung zu versichern; eine Versicherung durch Sto besteht nicht.

15 Kündigung und Rücktritt
15.1 Das Recht zur ordentlichen Kündigung durch Sto bleibt unberührt.
15.2 Außerdem sind beide Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt. Als wichtige Kündigungsgründe gelten insbesondere:
· wenn eine Partei ihre Zahlungen einstellt oder
· die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder
· wenn die andere Partei Vertragspflichten verletzt und diese Verletzung auf schriftliche Aufforderung des Vertragspartners nicht innerhalb einer angemessenen Frist beendet wird. Eine Abmahnung bzw. Fristsetzung ist entbehrlich, sofern die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses aufgrund der Schwere des Pflichtverstoßes als unzumutbar erscheint, ein Erfolg nicht zu erwarten ist oder eine sofortige Kündigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen gerechtfertigt erscheint. Eine fristlose Kündigung ist grundsätzlich ausgeschlossen, sofern die Vertragspflichtverletzung unwesentlich ist, so dass nach Abwägung aller Umstände eine fristlose Kündigung nicht als angemessen erscheint.
15.3 Die Kündigung ist in Textform zu erklären.
15.4 Die bisherigen Leistungen sind nach den vereinbarten Konditionen abzurechnen.
15.5 Das Recht zum Rücktritt für beide Vertragspartner bleibt beim Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen unberührt. Sofern gleichzeitig die Voraussetzungen des Rechts zur außerordentlichen Kündigung vorliegen, besteht ein Wahlrecht.

16 Sicherheitsvorkehrungen
16.1 Die Verkehrssicherungspflicht einer Arbeitseinrichtung hat der Auftragnehmer zu erfüllen. Alle im Zusammenhang mit seiner Leistung erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen hat der Auftragnehmer selbst zu treffen und nach den Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften eigenverantwortlich einzurichten, zu unterhalten und ggf. zu ergänzen.
16.2 Werden vorhandene Sicherheitsvorkehrungen wie Schutzabdeckungen, Geländer, Treppen u. a. zur Erbringung der Leistung vorübergehend entfernt, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die entfernten Vorrichtungen fachgerecht und sicher nach Erbringung der Leistung wieder anzubringen. Für die Dauer der Entfernung hat der Auftragnehmer alle Gefahrenstellen durch geeignete Maßnahmen auf eigene Kosten zu sichern.
16.3 Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die durch Verletzung der vorgenannten Verkehrssicherungspflichten an Sto gehörenden Gegenständen entstehen. Falls Sto von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden, die durch Verletzung der vorgenannten Verkehrssicherungspflichten entstehen, in Anspruch genommen wird, ist der Auftragnehmer verpflichtet, Sto von der Haftung freizustellen.
16.4 Soweit der Auftragnehmer Arbeiten im räumlichen Bereich des Betriebsgeländes von Sto verrichtet, gelten die Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit sowie die „Sicherheitsbestimmungen für Fremdfirmen bei der Sto SE & Co. KGaA“, die in der jeweils aktuellen Fassung unter www.sto.de abgerufen werden können oder auf Anfrage kostenlos übermittelt werden.

17 Arbeitskräfte und Nachunternehmer des Auftragnehmers
17.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, keine Leiharbeiter im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) und/oder keine Mitarbeiter einzusetzen, die nicht im Besitz einer gültigen Arbeitserlaubnis und/oder eines gültigen Sozialversicherungsausweises sind. Der Auftragnehmer gestattet Sto oder einem von Sto Bevollmächtigten, entsprechende Kontrollen durchzuführen.
17.2 Eine Weitergabe von Leistungen an Nachunternehmer bedarf der Zustimmung von Sto in Textform. Bei jeder Weitergabe sind die beauftragten Unternehmen namentlich zu benennen. Bei einer Weitergabe an einen ausländischen Nachunternehmer hat der Auftragnehmer Sto auch die Anzahl und die Tätigkeitsdauer der zum Einsatz kommenden ausländischen Arbeitnehmer mitzuteilen.
17.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich Sto gegenüber, die Verpflichtungen zur Zahlung des Mindestlohns und zur Abführung der Urlaubskassenbeiträge nach dem Arbeitnehmerentendengesetz (AEntG), den danach auf den Betrieb des Auftragnehmers anwendbaren tariflichen Bestimmungen und die Pflichten nach dem Mindestlohngesetz (MiLoG) zu erfüllen. Die Pflichten des Auftragnehmers nach MiLoG umfassen insbesondere, aber nicht abschließend, die Pflicht zur Zahlung von Arbeitsentgelt mindestens in Höhe des Mindestlohns spätestens zu den im MiLoG bestimmten Fälligkeitzeitpunkten, die Pflicht zur Aufzeichnung von Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit sowie die Aufbewahrung dieser Aufzeichnungen.
17.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass auch die von ihm beauftragten Nachunternehmer keine Leiharbeiter im Sinne des AÜG und/oder keine Mitarbeiter aus Drittländern einsetzen, die nicht im Besitz einer gültigen Arbeitserlaubnis und/oder eines gültigen Sozialversicherungsausweises sind, dass

diese Nachunternehmer sowohl die Pflichten nach dem MiLoG erfüllen als auch diese Pflichten weiteren Nachunternehmern (sog. Subsubunternehmern) in demselben Umfang auferlegen.
17.5 Sto ist berechtigt, vom Auftragnehmer Belege zum Nachweis der Erfüllung der Pflichten gemäß Ziff. 17.1 bis 17.4 zu verlangen.
17.6 Sollte der Auftragnehmer gegen eine oder mehrere der Verpflichtungen gemäß Ziff. 17.1 bis 17.5 verstoßen, ist Sto vorbehaltlich weiterer etwaiger Rechte befugt, ihm eine angemessene Nachfrist zur Erfüllung der betreffenden Verpflichtungen zu setzen. Sollte diese angemessene Frist fruchtlos verstreichen, ist Sto berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen und Schadensersatz anstatt der Leistung zu verlangen.
17.7 Beauftragt der Auftragnehmer Nachunternehmer, so stellt er Sto von sämtlichen Ansprüchen frei, die Sto gegenüber wegen Verstoßes dieser Nachunternehmer gegen die Bestimmungen des AEntG geltend gemacht werden. Der Auftragnehmer übernimmt im Innenverhältnis zu Sto die Verpflichtungen, welche Sto und den Auftragnehmer als Mitbürgern gemäß § 14 AEntG treffen, allein und in vollem Umfang. Gleiches gilt für die Beauftragung von Verleihern nach dem AÜG. Der Auftragnehmer stellt Sto des Weiteren von jeglichen Ansprüchen Dritter aus Verletzungen von Pflichten nach dem MiLoG frei.

18 Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht
18.1 Eine Abtretung gegen Sto gerichteter Forderungen des Auftragnehmers bedarf in jedem Fall der Zustimmung von Sto in Textform. Teilt der Auftragnehmer für die Abtretung sachlich berechtigte Gründe mit, wird Sto die erforderliche Zustimmung nicht verweigern.
18.2 Der Auftragnehmer ist zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur berechtigt, wenn sich die Gegenansprüche aus demselben Vertragsverhältnis ergeben oder rechtskräftig festgestellt, anerkannt oder unbestritten sind.

19 Haftungsumfang
Mit einer Beschränkung der vertraglichen und außervertraglichen Haftung des Auftragnehmers ist Sto weder hinsichtlich des Verschuldensmaßstabes noch hinsichtlich des Haftungsumfanges oder der Haftungshöhe einverstanden.

20 Verjährung
Einer Verkürzung der Gewährleistungsfristen dieser AVB wird ausdrücklich widersprochen. In allen Fällen gelten mindestens die gesetzlichen Fristen, sofern in Abschnitt B und C keine längeren Fristen vereinbart sind.

21 Geheimhaltung
21.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, über die Existenz und den Inhalt des Auftrags sowie über alle im Rahmen des Auftrags von Sto zur Kenntnis gelangten, nicht allgemein bekannten, geschäftlichen Angelegenheiten und Vorgänge, insbesondere alle geheimen Daten, die sich auf den wirtschaftlichen Zustand und das Marktverhalten von Sto beziehen, sowie alle technischen Daten von Sto („vertrauliche Informationen“) auch nach Beendigung des Auftrags Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt nicht für vertrauliche Informationen, die nachweislich zum Zeitpunkt der Offenbarung allgemein bekannt oder veröffentlicht sind, zum allgemeinen Fachwissen gehören, allgemeiner Stand der Technik sind oder dem Auftragnehmer individuell bekannt sind; der Auftragnehmer wird Sto über solche vorherige individuelle Kenntnis schriftlich informieren.
21.2 Die Geheimhaltungspflicht entfällt, soweit und sobald die vertraulichen Informationen nach dem Zeitpunkt der Offenbarung ohne ein Geheimhaltungsvereinbarung verletzendes Zutun des Auftragnehmers allgemein bekannt werden, ihm von Dritten individuell bekannt gemacht werden, ohne dass diese Dritten eine Geheimhaltungsverpflichtung der vertraulichen Informationen verletzen, von dem Auftragnehmer selbständig und unabhängig von den vertraulichen Informationen erkannt oder entwickelt werden, von Sto schriftlich der Öffentlichkeit bekannt gegeben werden oder zwingenden gesetzlichen Vorschriften entsprechend offenbart werden müssen. Im letzten Fall wird der Auftragnehmer Sto über die Offenbarungsverpflichtung informieren.
21.3 Außer in den Fällen des vorstehenden Ziff. 21.2 bedarf jede Preisgabe an Dritte, sofern sie nicht zur Vertragsabwicklung zwingend erforderlich ist, der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung von Sto in Textform.
21.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine entsprechende Geheimhaltungsverpflichtung mit seinen Mitarbeitern im arbeitsrechtlich zulässigen Umfang und mit beauftragten Dritten zu vereinbaren.

22 Rechtswahl, Erfüllungsort, Gerichtsstand
22.1 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Der in der Bestellung genannte Bestimmungsort ist der Erfüllungsort für alle Leistungen des Auftragnehmers. Erfüllungsort für die Zahlungen von Sto ist Stühlingen.
22.2 Soweit der Auftragnehmer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder wenn der Auftragnehmer oder die vertragsschließende Niederlassung des Auftragnehmers ihren Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland hat, ist Gerichtsstand für sämtliche Rechte und Pflichten der Vertragsbeteiligten aus Geschäften jeder Art der Sitz von Sto. Entsprechendes gilt, wenn der Auftragnehmer nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt zur Zeit der Klageerhebung nicht bekannt ist. Sto ist jedoch auch berechtigt, den Auftragnehmer an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen.

Allgemeine Vertragsbedingungen der Sto SE & Co. KGaA für Dienst- und Werkleistungen (außer Bauleistungen)

(Stand 01.06.2024)

B. Besondere Regelungen für Dienstleistungen

23 Ansprüche bei Vertragsverletzung

23.1 Die gesetzlichen Ansprüche bei Verletzung der Haupt- und Nebenleistungspflichten des Auftragnehmers, Leistungsverzögerung, Unmöglichkeit, Verzug sowie Nichtleistung stehen Sto ungekürzt zu.

24 Verjährung

24.1 Es gilt die allgemeine Verjährungsfrist von drei Jahren, gerechnet ab Beendigung der Leistung oder ab Übergabe etwaiger Arbeitsergebnisse, je nachdem welcher Zeitpunkt später eintritt.

C. Besondere Regelungen für Werkleistungen (außer Bauleistungen)

25 Leistungsumfang, Pflichten des Auftragnehmers

25.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, das Werk ausschließlich nach der im Einzelvertrag festgelegten Beschreibung und Spezifikation sowie entsprechend den in Textform erteilten Anweisungen von Sto herzustellen / zu erzeugen und zu liefern bzw. Sto zur Verfügung zu stellen. Vor Bearbeitungsbeginn hat er auf die Aufforderung von Sto hin in Textform zu bestätigen, dass er die Beschreibung und die Spezifikation in allen Einzelheiten zur Kenntnis genommen hat.

25.2 Soweit sich bei Durchsicht der Beschreibung und Spezifikation sowie der Anweisungen nach Ziff. 25.1 Unklarheiten ergeben bzw. der Auftragnehmer gegen die vorgesehene Art der Ausführung, gegen die Güte der Beistellungen von Sto oder gegen die Leistungen anderer von Sto beauftragter Unternehmen Bedenken hat, obliegt es dem Auftragnehmer, Sto diese in Textform mitzuteilen und auf eine einvernehmliche Abklärung mit Sto hinzuwirken.

25.3 Ziff. 25.2 gilt entsprechend, wenn die Unklarheiten bzw. Bedenken erst im Laufe der Durchführung des Auftrags entstehen. Bis zur vollständigen Beseitigung der Unklarheiten bzw. Bedenken hat der Auftragnehmer die Leistungserbringung zu unterbrechen.

25.4 Es ist Sache des Auftragnehmers, die Werkleistung erst dann zu beginnen, wenn die Beschreibung und die Spezifikation sowie die Anweisungen von Sto in allen Einzelheiten geklärt sind. Der Auftragnehmer kann verlangen, dass Sto ihm die Freigabe – ggf. auch Teilfreigabe – zur Erbringung der Werkleistung in Textform erklärt.

25.5 Kosten, die beim Auftragnehmer anfallen, weil die notwendige Abklärung von Unklarheiten unterblieben ist, gehen zu seinen Lasten.

26 Änderungsverlangen

26.1 Hält Sto nach Vertragsabschluss Änderungen für sachdienlich oder erforderlich, wird Sto den Auftragnehmer darüber unverzüglich informieren. In diesem Fall ist eine Abstimmung zwischen beiden Parteien über die sich hieraus ergebenden Modifikationen des Vertragsinhalts und der Vertragsabwicklung erforderlich.

26.2 Erfolgt nachträglich eine Änderung oder Erweiterung des Vertragsgegenstandes, ist der Auftragnehmer berechtigt, eine Anpassung der Vergütung für die durch die Änderung entstehenden zusätzlichen Kosten zu verlangen, wenn der Auftragnehmer diese vor der Änderung oder Erweiterung des Vertragsgegenstands Sto als Angebot zur Vertragsänderung mitgeteilt hat. Ein Anspruch des Auftragnehmers auf die erhöhte Vergütung entsteht erst dann, wenn das Angebot zur Vertragsänderung von Sto ausdrücklich angenommen wird, wobei Sto sich verpflichtet, das Angebot anzunehmen, wenn der Auftragnehmer nachweist, dass die von ihm mitgeteilten zusätzlichen Kosten durch die nachträgliche Änderung des Vertragsgegenstandes verursacht werden.

27 Mitwirkungspflichten von Sto

27.1 Sofern Sto Leistungen zu erbringen hat, die für die Erbringung der Werkleistung erforderlich sind, wird Sto diese nach der vertraglich festgelegten Beschreibung und Spezifikation und zu den dort genannten Terminen erbringen.

27.2 Falls Sto diese Leistungen nicht vereinbarungsgemäß erbringt, kann der Auftragnehmer von Sto eine angemessene Entschädigung verlangen, deren Berechnung im Vertrag angegeben oder als Pauschalbetrag der Höhe nach festgelegt wird.

27.3 Auf diese Entschädigung muss sich der Auftragnehmer dasjenige anrechnen lassen, was er in Folge des Verzugs von Sto an Aufwendungen erspart oder was er durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwerben kann. Hierüber ist der Auftragnehmer Sto gegenüber offenlegungspflichtig. Die Offenlegungspflicht kann der Auftragnehmer dadurch erfüllen, dass er Sto – durch einen beruflich zur Verschwiegenheit verpflichteten Sachverständigen – Einsicht in die Geschäftsbücher gewährt.

27.4 Ein Kündigungsrecht des Auftragnehmers ist in solchen Fällen ausgeschlossen, es sei denn, ein weiteres Festhalten am Einzelvertrag kann trotz der hier geregelten Entschädigung dem Auftragnehmer nicht zugemutet werden.

28 Beistellung, Eigentumsvorbehalt, Werkzeuge, Freistellung

28.1 Sofern Sto dem Auftragnehmer Gegenstände beistellt, behält sich Sto hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Auftragnehmer werden für Sto vorgenommen.

28.2 Werden von Sto beigestellten Gegenstände mit anderen, Sto nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt Sto das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der beigestellten Gegenstände zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

28.3 Werden von Sto beigestellte Gegenstände mit anderen, Sto nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt Sto das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der beigestellten Gegenstände zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Auftragnehmers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Auftragnehmer Sto anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Auftragnehmer verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für Sto.

28.4 An Werkzeugen behält sich Sto das Eigentum vor. Der Auftrag-

nehmer ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von Sto bestellten Leistung einzusetzen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Sto gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Auftragnehmer Sto schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus solcher Versicherung ab. Sto nimmt die Abtretung hiermit an. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten an Werkzeugen auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er Sto sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche vorbehalten.

29 Material

29.1 Ist es Sache des Auftragnehmers, das Material zur Leistungserbringung zu besorgen, so hat er dies auf eigene Kosten und auf eigene Gefahr zu bewerkstelligen. Das vom Auftragnehmer verwendete Material muss der vertraglich festgelegten Beschreibung und Spezifikation entsprechen. Möchte der Auftragnehmer gleichwertiges, aber anderes Material verwenden, erfolgt diese Verwendung nur vertragsgemäß, wenn Sto hierzu ihre vorherige Zustimmung in Textform (Ziff. 1.5) erteilt hat.

29.2 Soweit Sto im Vertrag bestimmte Bezugsquellen für die Beschaffung des Materials vorgeschrieben hat, ist nur die Verwendung des von dieser Bezugsquelle stammenden Materials vertragsgemäß. In solchen Fällen sowie bei Vorliegen eines berechtigten Interesses von Sto ist der Auftragnehmer auf Verlangen von Sto verpflichtet, Sto seinen Lieferanten und den Herkunftsort des Materials nachzuweisen.

30 Kündigung

30.1 Bis zur Abnahme ist Sto berechtigt, den Werkvertrag jederzeit ohne Angabe von Gründen zu kündigen.

30.2 Wird der Werkvertrag von Sto gekündigt, ist der Auftragnehmer berechtigt, eine anteilige Vergütung für die von ihm bereits vertragsgemäß erbrachten Teilleistungen sowie für die vertragsgemäße Vorbereitung künftiger Teilleistungen zu verlangen.

31 Abnahme

31.1 Die Abnahme der Werkleistung erfolgt nach Fertigstellung.

31.2 Teilabnahmen finden nicht statt.

31.3 Soweit dies ausdrücklich vereinbart ist, wird über die Abnahme ein Protokoll erstellt, das von beiden Seiten zu unterzeichnen ist.

31.3 Ist die Leistung nicht vertragsgemäß und verweigert Sto deshalb zu Recht die Abnahme oder erfolgt eine Abnahme unter Vorbehalt der Beseitigung von im Protokoll zu benennender Mängel, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, jeweils unverzüglich eine vertragsgemäße Leistung zu erbringen und die Mängel zu beseitigen, die voraussichtliche Dauer der Mängelbeseitigung mitzuteilen und nach Abschluss der Nacharbeiten die Mängelbeseitigung anzuzeigen. Soweit erforderlich findet eine erneute Abnahme der Werkleistung ab.

32 Gewährleistung, Verjährung

32.1 Die Rechte wegen Sach- und Rechtsmängeln nach dem Werkvertragsrecht stehen Sto ungekürzt zu.

32.2 Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate und bei Planungs- und Überwachungsleistungen an Bauwerken 72 Monate ab Abnahme.

32.3 Die Verjährung bei arglistig verschwiegenen Mängeln oder bei Organisationsverschulden tritt nicht vor Ablauf der in Ziff. 32.2 genannten Fristen ein.

32.4 Bei Nacherfüllung beginnt ab Abschluss der Nachbesserungsarbeiten bzw. Ablieferung des neuen Werkes die Verjährungsfrist gem. Ziff. 32.2 erneut zu laufen. Die neue Verjährungsfrist bezieht sich jedoch lediglich auf den nachgebesserten bzw. ersetzten Teil der Werkleistung, wenn nur dieser – auch ein unselbständiger – Teil nachgebessert oder ersetzt wurde.

32.5 Die Verjährungsfrist ist gehemmt während der Zeit, in der das Werk aus Anlass eines Mangels oder auch dessen Beseitigung nicht genutzt werden kann. Die Hemmung des Fristablaufs beginnt frühestens mit dem Tag, an dem dieser Mangel dem Auftragnehmer mitgeteilt wird und endet, wenn das Werk von Sto wieder genutzt werden kann.